

Nachbarschaftshilfe in Thüringen

neu ab Frühjahr 2023

Was ist Nachbarschaftshilfe?

Leistungen der Nachbarschaftshilfe sind niedrigschwellige Entlastungsangebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag. Sie werden in Form von ehrenamtlicher Nachbarschaftshilfe von Einzelpersonen erbracht. Leistungen professioneller Dienste sind keine Nachbarschaftshilfe.

Welche Leistungen zählen zur Nachbarschaftshilfe?

Unter nachbarschaftlicher Hilfeleistung ist unter anderem zu verstehen:

- Begleitung zur Ärztin oder zum Arzt sowie zu Behörden und bei Spaziergängen,
- Einkaufs- und Hauswirtschaftshilfeleistungen sowie Hilfen im häuslichen Außenbereich, beispielsweise Gartenarbeit,
- Hilfen beim Vorlesen oder Ausfüllen von Formularen,
- Anregung und Unterstützung bei Freizeitaktivitäten und bei sozialen Kontakten,
- Durchführung leichter Bewegungsübungen wie Gymnastik,
- Hilfen zur Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen durch Gedächtnistraining

Welche Voraussetzungen muss die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer erfüllen?

Nachbarschaftshelferin oder Nachbarschaftshelfer kann sein, wer:

- volljährig ist,
- nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert ist oder mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt, es sei denn, zwischen der nachbarschaftshelfenden und der pflegebedürftigen Person besteht kein besonderes familiäres Vertrauensverhältnis wie zum Beispiel in Senioren- oder Mehrgenerationenwohngemeinschaften,
- innerhalb eines engen Umkreises um den Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnt (Nachbarschaft),
- nicht als Pflegeperson für die Pflegebedürftigen tätig ist,
- einen von den Pflegekassen für die Nachbarschaftshilfe anerkannten Kurs absolviert hat,
- maximal 40 Stunden pro Kalendermonat pflegebedürftige Personen unterstützt,
- über einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sach- und Personenschäden, die sie oder er im Rahmen der Nachbarschaftshilfe verursacht oder erleidet, verfügt

Nachbarschaftshilfe in Thüringen

neu ab Frühjahr 2023

Warum ist für die Anerkennung der Nachbarschaftshilfe die Absolvierung eines Pflegekurses erforderlich?

Nachbarschaftshelferinnen oder Nachbarschaftshelfer benötigen fachliches und praktisches Know-how rund um die Pflege, um auch im Notfall oder bei Interaktion z.B. mit dementiell erkrankten Pflegebedürftigen die richtigen Entscheidungen treffen zu können. In den Pflegekursen (5 x 90 Min.) erfahren die Helferinnen und Helfer in kleinen Gruppen, wie sie mit körperlichen und seelischen Belastungen der Nachbarschaftshilfe umgehen können. Während des Kurses haben sie die Möglichkeit, sich mit anderen Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern auszutauschen.

Kann der Pflegekurs für die Nachbarschaftshilfe auch digital absolviert werden?

Ja, Pflegekurse können auch digital durchgeführt werden.

Wo finde ich Angebote zu Pflegekursen für die Nachbarschaftshilfe?

Welche Pflegekurse in Ihrer Umgebung oder digital angeboten werden, erfahren Sie von Ihrer Pflegekasse oder auf deren Internetauftritten.

Wer bezahlt den Pflegekurs?

Die Kosten der Pflegekurse übernimmt die Pflegekasse.

Kann für die Nachbarschaftshilfe eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden?

Die Nachbarschaftshilfe wird als freiwillige Unterstützung durch ehrenamtlich tätige Personen erbracht.

Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Als Richtwert gilt, dass eine Höhe von 10 Euro pro Stunde nicht überschritten werden sollte. Diese Kosten erstattet die Pflegekasse des Pflegebedürftigen, wenn entsprechende Rechnungen oder Belege eingereicht werden.

Ist die Aufwandsentschädigung für die Nachbarschaftshilfe steuerpflichtig?

Aufwandsentschädigungen und finanzielle Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen in voller Höhe beim Finanzamt angegeben werden.

Einnahmen aus pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung sind jedoch mindestens bis zur Höhe des Entlastungsbetrags nach § 45b SGB XI (125 Euro) steuerfrei, wenn damit eine „sittliche Pflicht“ gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllt wird.

Eine „sittliche Pflicht“ im Rahmen der Nachbarschaftshilfe wird dann angenommen, wenn nicht mehr als eine pflegebedürftige Person betreut wird. Wenn nur eine pflegebedürftige Person im Rahmen der Nachbarschaftshilfe betreut wird, ist die Aufwandsentschädigung folglich steuerfrei.

Wird die Aufwandsentschädigung auf das Bürgergeld angerechnet?

Personen, die Bürgergeld nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - SGB II beziehen und Nachbarschaftshilfe leisten, haben die dafür erhaltene Aufwandsentschädigung als Einkommen beim Jobcenter anzugeben. Diese ist als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie den Grundabsetzbetrag in Höhe von monatlich 100 Euro nach § 11b Abs. 2 SGB II und einen Freibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II übersteigt.

Ist für die Nachbarschaftshilfe ein Versicherungsschutz erforderlich?

Unfälle oder Sach- und Personenschäden können jederzeit vorkommen. Im privaten Bereich sind sie Teil des allgemeinen Lebensrisikos. Nachbarschaftliche Hilfe findet überwiegend im privaten Bereich statt. Die nachbarschaftshelfende Person muss daher selbst über einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sach- und Personenschäden, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit verursachen oder erleiden kann, verfügen.

Hinsichtlich des Schutzes vor Schäden, die sie Anderen zufügt, ist in der Regel eine private Haftpflichtversicherung notwendig, welche sogenannte Gefälligkeitsschäden mit abdeckt.

Hinsichtlich des Schutzes vor Schäden, die sie selbst erleiden kann, ist maßgeblich, was die nachbarschaftshelfende Person in eigenen Angelegenheiten als einen ausreichenden Versicherungsschutz ansieht. Grundsätzlich bestehen im Leistungsfall Ansprüche gegenüber der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung.

Gegebenenfalls kann auch ein Versicherungsschutz über die Unfallkasse Thüringen bestehen. Nach deren Auskunft ist eine pauschale Aussage über das Vorliegen eines gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes nicht möglich, da dies von einer Prüfung der konkreten Umstände des Einzelfalles durch die Unfallkasse abhängt. Es muss sich daher jede nachbarschaftshelfende Person im Falle eines Unfalls selbst an die Unfallkasse wenden, ob im Einzelfall ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.

Das Gesundheitsministerium empfiehlt daher dringend den Abschluss einer privaten Unfall- oder Berufsunfähigkeitsversicherung.

Für den Nachweis gegenüber der Pflegekasse genügt eine Selbstauskunft, dass ein ausreichender Versicherungsschutz für selbst erlittene Schäden besteht.

Muss die Nachbarschaftshilfe beantragt oder angemeldet werden?

Das nachbarschaftliche Angebot ist über die Pflegekasse der oder des Helfenden zu registrieren. Dabei hat die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer gegenüber der Pflegekasse nachzuweisen, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Registrierung erfolgt einmalig und gilt gegenüber allen Pflegekassen.

Die Registrierung ist Voraussetzung für die Abrechnung der Leistungen über den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person.

Weitere Informationen und Formulare zur Nachbarschaftshilfe sind bei den zuständigen Pflegekassen erhältlich.

Erste Schritte Nachbarschaftshilfe in Thüringen

Menschen mit dem Pflegegrad 1 bis 5, die **zu Hause** versorgt werden, steht ein **monatlicher Entlastungsbetrag** in Höhe von bis zu **125 €** zu. Dieses Geld ist zweckgebunden, wird nachträglich ausgezahlt und soll pflegende Angehörige entlasten. Seit 2023 kann dieser Entlastungsbetrag für Hilfen im Alltag durch Nachbarn gezahlt werden. Das ist die sogenannte **Nachbarschaftshilfe** (siehe dazu: *Informationsschreiben für Eltern und Angehörige Nr. 57 und 68*). Der Entlastungsbetrag kann nicht in allen Bundesländern für die Nachbarschaftshilfe genutzt werden. In Thüringen ist dies jedoch seit 2023 durch die Novellierung der ThürAUPAVO (*Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag*) möglich.

Die folgende Übersicht soll Ihnen den Schritt zur Beantragung der Leistung erleichtern. Bitte lesen Sie auch das Dokument in der Anlage **Nachbarschaftshilfe Thüringen**. Darin finden Sie wichtige Hinweise zum Thema. Im Einzelnen sind das:

- Welche Leistungen zählen zur Nachbarschaftshilfe?
- Welche Voraussetzungen muss der Nachbarschaftshelfer¹ erfüllen?
- Welchen Versicherungsschutz benötigt der Nachbarschaftshelfer?
- Hinweise zur Steuerpflicht und der Anrechnung auf das Bürgergeld, wenn der Nachbarschaftshelfer dies bezieht.

Der Nachbarschaftshelfer darf nicht bis zum 2. Grad mit Ihnen verwandt sein. Das heißt: Mutter, Vater, Kinder, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister dürfen **keine** Nachbarschaftshelfer sein.

Ihre ersten Schritte:

1. Der Nachbarschaftshelfer ruft bei **seiner** Pflegekasse an. Dort lässt er sich als Nachbarschaftshelfer **registrieren**.

Der Nachbarschaftshelfer muss dafür einen **Pflegekurs für Nachbarschaftshelfer** belegen. Dieser dauert **5 x 90 Minuten** und vermittelt Grundkenntnisse zur Nachbarschaftshilfe. Bis zum 31.12.2024 kann man auch ohne diesen Kurs als Nachbarschaftshelfer arbeiten, da aktuell noch nicht so viele **Pflegekurse für Nachbarschaftshelfer angeboten** werden. Bis spätestens 31.12.2024 muss der Kurs jedoch nachgeholt und bei der Pflegekasse nachgewiesen werden. Für die Registrierung bekommen Sie ein Formular zugeschickt.

Hier finden Sie die Telefonnummern einiger Pflegekassen:

- AOK Plus: 0800 10 590 167 21
- IKK classic: 0800 455 1111
- Techniker Krankenkasse: 040 460 66 16 00
- BARMER: 0800 333 1010
- DAK: 040 325 325 555

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Alle Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

Die Mitarbeiter der Pflegekasse können Ihnen sagen, welche **Pflegekurse für Nachbarschaftshelfer** in Thüringen angeboten werden. Es gibt sowohl digitale als auch Kurse in Präsenz. Sie finden entweder als Ganztageskurse oder als Kursblöcke an verschiedenen Terminen statt.

Hier finden Sie eine Auflistung **einiger** der Kurse. Da das Absolvieren eines Pflegekurses ab dem **01.01.2025 verpflichtend** ist, wird das Kursanbot ausgebaut werden.

Bitte klären Sie mit der Pflegekasse vor Kursbeginn ab, ob sie den jeweiligen Kurs anerkennt.

Erfurt:

Diakonie-Quartiershaus Ringelberg, Walter-Gropius-Straße 45, 99085 Erfurt

Kontakt: Angelika Beuchel, Tel.: 0361 554585120, E-Mail: A.Beuchel@diakonie-wl.de

Pflegedienst Schutzengel GmbH, Am Oberried 13a, 99869 Drei Gleichen

Kontakt in Drei Gleichen: Tel.: 036256 849990 · Kontakt in Erfurt: Tel.: 0361 30259730,

E-Mail: info@schutzengel-pflege.de

Gera:

OTEGAU, Lusaner Str. 7, 07549 Gera

Kontakt: Alexander Liebchen, Tel.: 0365 7374062, E-Mail: liebchen@otegau.de

ASB, Wiesestr. 189 A, 07551 Gera

Kontakt: Christiane Ahner, Tel.: 0365 5513333, E-Mail: fortbildung.pflege@asb-gera.de

Jena:

Diako Jena, August-Bebel-Straße 17, 07743 Jena

Kontakt: PDL Stev Gabor Kämnitz, Tel.: 03641 44 98 26, E-Mail: s.kaemnitz@diako-thueringen.de

LK Greiz:

AWT Thüringen GmbH, August-Bebel-Str. 38/40, 07973 Greiz

Kontakt: Ramona Steinbach, Tel.: 0176 20565318, E-Mail: steinbach@awt-thu-bildungspark.de

Mobiler Pflegeservice & Tagespflege Schwester Conny, Wildetaubener Hauptstraße 47, 07957 Langenwetzendorf

Kontakt: Conny Simon, Tel.: 036625 54854, E-Mail: schwester.conny@t-online.de

Gotha:

IPB - Institut für Pflegeberufliche Bildung, Bahnhofstraße 20, 99867 Gotha

Kontakt: Andrea Kestner, Tel.: 03621 3188622

Weimarer Land:

Kreisvolkshochschule Weimarer Land, Bernhardtstraße 16, 99510 Apolda

Kontakt: Tel.: 03644 516500, E-Mail: info@kvhs-weimarerland.de

Diakonie Tagespflege, Kirchstr. 2, 99444 Blankenhain

Kontakt: Maria Groß, Tel.: 036459 619475, E-Mail: Tagespflege.Blankenhain@diakonie-wl.de

Online-Kurs über Pflege ABC:

<https://www.pflegeabc.de/course/nachbarschaftshilfe?msg=signup>

2. Der pflegebedürftige Mensch ruft bei **seiner Pflegekasse** an. Von dieser erhält er das **Formular** „Abrechnung zusätzlicher Entlastungsleistungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe nach § 45 b SGB XI“. Darauf sind neben der Versicherungsnummer, den Kontaktdaten des Nachbarschaftshelfers, den eigenen Kontodaten auch die Anzahl der Stunden anzugeben, die der Nachbarschaftshelfer gearbeitet hat, sodass der Entlastungsbetrag **im Nachgang** auf das Konto des Pflegebedürftigen überwiesen wird. Der Nachbarschaftshelfer muss sich vorher bei seiner Pflegekasse als Nachbarschaftshelfer registriert haben -> siehe Schritt 1. Das ist die Voraussetzung für die spätere Abrechnung der Leistung.

Soll das Geld direkt an den Nachbarschaftshelfer ausgezahlt werden? In diesem Fall kann mit der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person über eine **Abtretungserklärung** gesprochen werden.